

Unterlagen zur Beantragung von Pauschalförderung bei der Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe der GKV in Thüringen¹⁾

- Antrag für Selbsthilfekontaktstellen -

Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe der GKV in Thüringen

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- Sternplatz 7, 01058 Dresden -

BKK-Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- Pförtchenstraße 1, 99096 Erfurt -

IKK classic
- Magdeburger Allee 56, 99086 Erfurt -

Knappschaft, Verwaltungsstelle Frankfurt
- Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt -

Krankenkasse für den Gartenbau, (handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenversicherung)
- Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel -

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Landesvertretung Thüringen
- Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt -

Bitte eine der nebenstehenden Anschriften eintragen!

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20c SGB V benötigt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Anlage 1: Strukturerhebungsbogen

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Datenschutzhinweis

**Anlage 4: Erklärung zur Wahrung von Neutralität
und Unabhängigkeit**

¹⁾ Antragsfrist für die Einreichung von Förderanträgen ist der **31. Januar des jeweiligen Förderjahres**.

Strukturerhebungsbogen für Selbsthilfekontaktstellen

Anlage1

Name der Kontaktstelle:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax*:

E-Mail*:

Internet*:

(*nur ausfüllen, wenn vorhanden)

1. Gründungsjahr: Öffnungs- oder Sprechzeiten

2. Welche regelmäßig wiederkehrenden Aktivitäten werden im Interesse der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durchgeführt?

3. Welche zusätzlichen, weiterführenden Angebote sind geplant (ggf. stichpunktartige Auflistung)?

4. Anzahl der hauptamtlichen Personalstellen: Vollzeit Teilzeit

5. Erfolgt eine Förderung durch die öffentliche Hand? ja nein

Wenn ja, in welcher Form (z.B. kommunale Mittel, Landesmittel) und Höhe:

6. Für welchen Einzugsbereich ist die Selbsthilfekontaktstelle tätig (Region, Bezirk, Kreis oder Stadt)?

7. Anzahl der betreuten krankheitsbezogenen Selbsthilfegruppen:

8. Wie viel Räume stehen den betreuten Gruppen zur Verfügung:

9. Thematische Schwerpunktsetzung: keine ja, folgende:

10. Mitarbeit in der LAG Selbsthilfekontaktstellen ja nein, weil

Ort, Datum:

Unterschrift

Antrag auf Pauschalförderung für Selbsthilfekontaktstellen nach § 20c SGB V für das Förderjahr 2012

Registriernummer:

1. Name und Anschrift der Selbsthilfekontaktstelle:

Name des Ansprechpartners:

Telefon:

Telefax*:

E-Mail*:

Internet*:

(*nur ausfüllen, wenn vorhanden)

2. Angaben zur beantragten Förderung

Höhe des beantragten pauschalen Zuschusses: Euro

Die Selbsthilfekontaktstelle beantragt eine pauschale Förderung zur Erfüllung folgender Aufgaben (Zutreffendes bitte ankreuzen, siehe Aktivitätenbeschreibung):

- Information, Aufklärung und Beratung von Selbsthilfegruppen, Betroffener, ihrer Angehörigen und anderer Interessierter
- Qualifizierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe- bzw. -kontaktstellenarbeit stehen
- Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen (z.B. Broschüren, Informationsmedien, Kongresse, Workshops, Selbsthilfetage, Seminare)
- Weitere gesundheitsbezogene Aufgaben:

Beschreibung der Aktivitäten:

1. Welche regelmäßigen, wiederkehrenden Aktivitäten werden im Interesse gesundheitsbezogener Selbsthilfe durchgeführt?

2. Welche zusätzlichen weiterführenden Angebote sind geplant?

3. Bankverbindung

Kontoinhaber:	
Geldinstitut:	
Kontonummer:	Bankleitzahl:

Mit der Unterschrift bestätigt die Selbsthilfekontaktstelle sowohl ihre Antragstellung auf Fördermittel nach § 20c SGB V als auch die Einhaltung der Grundsätze der **Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit** (vgl. Anlage 4). Die Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich weiter, die finanziellen Zuschüsse der Krankenkassen / -verbände zweckgebunden gemäß § 20c SGB V zu verwenden.

Die Krankenkassen / -verbände behalten sich im Einzelfall vor, die ordnungsgemäße Verwendung der pauschalen Fördermittel zu prüfen. Bei vorsätzlich falschen Angaben sind die Krankenkassen / -verbände berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
(ggf. Stempel)

Anlage 3

Erklärung zur Datenverwendung

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie bitten, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären:

Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. Ein Widerruf ist jederzeit bei der Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe in Thüringen möglich.

Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
(ggf. Stempel)

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit^{*)}

der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20c SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt seit dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharma-, Medizinproduk

^{*)} Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter den Förderantrag nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.

teindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.